

**Bescheinigung
nach § 54 Abs. 1 GmbHG**

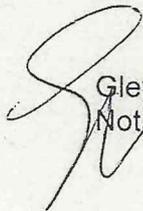
Die im nachstehenden Gesellschaftsvertrag der

Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH

mit Sitz in Neustrelitz geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 7. Juli 2020, enthalten in meiner Urkundenrolle Nr. 748/2020 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Neustrelitz, den 7. Juli 2020




Gley
Notarin

Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH ist ein Träger diakonischer Arbeit in der Propstei Neustrelitz des Evangelisch Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, der sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche einsetzt. Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH steht den Kirchengemeinden und anderen Trägern diakonischer Arbeit bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung. Die Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH entstand 2020 aus dem Zusammenschluss der zu Beginn der 1990-er Jahre gegründeten Diakonievereine der Kirchenkreise Malchin und Stargard.

§ 1

Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH**.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neustrelitz und ist in das Handelsregister eingetragen.
- (3) Die Gesellschaft ist nicht auf eine gewisse Zeit begrenzt. Sie beginnt als solche mit der Eintragung im Handelsregister.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft will eine zeitgemäße Form der Diakonie üben. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige und kirchliche steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft will dort tätig werden, wo Menschen ihrer Hilfe und Betreuung bedürfen, Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens und
 - die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft verfolgt so gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch

1. Errichtung, Betreibung und Unterhaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste wie z.B. Altenpflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, Wohnstätten, Unterkünften und Jugendeinrichtungen,
2. die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
3. das Feiern von Gottesdiensten und Andachten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

- (3) Die Gesellschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kirchengemeinden, Kirchenregionen und Propsteien sowie mit anderen diakonischen Einrichtungen in ihrem Tätigkeitsgebiet zusammen.
- (4) Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der Vorschriften „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Trägern diakonischer Arbeit mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann sie sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

**§ 4
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

**§ 5
Teilung, Belastung und Übertragung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
- (3) Sowohl die Veräußerung eines Geschäftsanteiles als auch die Abtretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, so soll dieser zunächst dem anderen Gesellschafter angeboten werden.

**§ 6
Organe der Gesellschaft**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- die Geschäftsführung.

Mitglieder eines Organs dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ der Gesellschaft angehören.

- (2) Organmitglieder der Gesellschaft müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch Niederlegung, durch Abberufung oder Abwahl.
- (4) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse der Gesellschaft. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, können Auslagen ersetzt werden. Die Mitglieder der Organe haben – soweit sie ihre Tätigkeit nicht hauptamtlich ausführen – Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann Regelungen für eine Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Gesellschafter unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Geschäftsführung angezeigt wird. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch elektronischen Versand an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kurzer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Sind für die neue Gesellschafterversammlung dieselben Beschlussgegenstände vorgesehen, ist diese Gesellschafterversammlung auch beschlussfähig, wenn nicht mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Jeder Gesellschafter entsendet mindestens einen, höchstens aber drei bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt bei ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und dem Geschäftsführenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Mitglieder der Gesellschafterversammlung die Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Erhalt beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Eine Ausfertigung wird in der Geschäftsstelle der Gesellschaft verwahrt.

§ 8
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (FAX), fernmündliche oder Abstimmung per Email gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem Verfahren zustimmt.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Anzahl der Stimmen wird nach den Anteilen am Stammkapital ermittelt. Je 250,00 € Anteil am Stammkapital gewähren eine Stimme. Für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft gelten die besonderen Bestimmungen des § 18.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Nichteinheitliche Stimmen eines Gesellschafters zählen als Nein-Stimme.

§ 9
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit der Gesellschaft.
- (2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrates begründet. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes der Geschäftsführung und des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 2. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 18 Absatz 1 und die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 18 Absatz 2 dieses Vertrages,
 4. die Wahl weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 1 Punkt 5 des Gesellschaftsvertrages;
 5. die Genehmigung eines Beschlusses des Aufsichtsrates, zu einem Vergütungssystem für die Geschäftsführung.
- (3) In Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, deren Entscheidung aber nicht bis zur nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufgeschoben werden kann, sind Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung möglich. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.